

Satzung

der Hansestadt Wipperfürth über die Nutzung von städtischen Wohnmobilstellplätzen auf dem Stadtgebiet und über die Erhebung von Nutzungsgebühren

Aufgrund der § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Die Wohnmobilstellplätze sind Eigentum und eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Wipperfürth. Diese Satzung gilt für die mit den Verkehrsschildern „Wohnmobilstellplatz“ gekennzeichneten Stellplätze auf dem Parkplatz Ohler Wiesen sowie auf dem Parkplatz am Walter-Leo-Schmitz-Bad sowie für alle weiteren nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Satzung hinzukommenden städtischen Wohnmobilstellplätze. Sie dienen ausschließlich den Besuchern der Hansestadt Wipperfürth mit Wohnmobil zum Übernachten im Fahrzeug. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Gebühr entrichtet.

§ 2

Abgrenzung der Nutzung

1. Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
2. Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
3. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

§ 3

Erlaubnis

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Wipperfürth. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Stellplatz-Parkgebühr entrichtet wurde. Die Hansestadt Wipperfürth behält sich vor, z.B. bei nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Stellplatzes oder Verstoß gegen die Nutzungsregeln entsprechend dieser Satzung die Erlaubnis zu widerrufen und ggf. einen Platzverweis zu erteilen.

§ 4

Nutzung des Stellplatzes

1. Die ausgewiesenen Flächen stehen ausschließlich für selbstfahrende Wohnmobile zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern,

Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.

2. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf freien Plätzen ohne Voranmeldung abgestellt werden.

3. Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem Stellplatz zur Zahlung fällig. Die Gebühr ist direkt nach Ankunft durch die bargeldlose Bezahlung eines digitalen Parkscheins über den am Standort akzeptierten Dienstleister zu entrichten.

4. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.

5. Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet. Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze durch die Hansestadt Wipperfürth jederzeit, auch kurzfristig, eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Hansestadt Wipperfürth entsteht.

6. Die Höchstdauer für das Verweilen wird auf 4 Tage pro Besuch begrenzt. Eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung der Hansestadt Wipperfürth möglich. Das dauerhafte Abstellen von Wohnmobilen ist nicht zulässig. Eine wiederholte Nutzung ist frühestens nach einer Abwesenheit von mindestens 48 Stunden zulässig.

7. Hunde sind stets an der Leine, sonstige Haustiere sind artgerecht und ohne Gefährdungspotenzial für Dritte auf dem Wohnmobilstellplatz zu halten. Tierkot ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer der Wohnmobilstellplätze und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.

9. Nicht erlaubt ist

- das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke
- das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen
- das Zelten
- das Ablassen von Abwasser und Fäkalien
- das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
- das Abbrennen von Lagerfeuern und das Betreiben sonstiger offener Feuerstellen
- das freistehende Lagern von Gasflaschen außerhalb des Wohnmobils
- das Freihalten von Stellplätzen
- das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- jede Entnahme von Wasser an der Abwasserstation außer der zum ausschließlichen Spülen der Toilettenbehälter vor Ort. Jede andere Entnahme von Wasser an der Abwasserstation ist nicht erlaubt
- die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb.

10. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

11. Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung beauftragten Personen der Hansestadt Wipperfürth aus.

§ 5

Ver- und Entsorgung

1. Für die Entsorgung von Grauwasser und Schwarzwasser (Chemietoiletten) steht mindestens eine kostenfreie Entsorgungsstation auf dem Parkplatz Ohler Wiesen zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen ist nicht erlaubt. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.

2. Die Benutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlagen ist zumindest auf dem Parkplatz Ohler Wiesen möglich. Sie erfolgt gegen Gebühr, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht. Die für die Nutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlagen anfallenden Gebühren sind durch Münzeinwurf bei den Säulen direkt zu begleichen, sofern keine bargeldlose Bezahlungsmöglichkeit besteht.

§ 6

Benutzungsgebühr

1. Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Benutzungsgebühr pro Stellplatz erhoben. Diese beträgt 8,00 € pro Tag für die Stellplätze mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen und 5,00 EUR für die Stellplätze ohne Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Für diejenigen Stellplätze, für die noch keine Stromversorgungsmöglichkeit installiert ist, gilt bis zur Installation dieser Stromversorgungsmöglichkeit ebenfalls eine reduzierte Benutzungsgebühr von 5 EUR pro Tag. Als Tag zählt dabei jeweils ein angefangener Zeitraum von 24 Stunden. Die Stellplatzgebühr ist direkt nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten. Die Stellplatzgebühr ist nicht erstattungsfähig.

2. Die Stellplatzgebühr beinhaltet das Recht zur kostenlosen Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage sowie der kostenpflichtigen Versorgungseinheiten für Strom, und Wasser, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Nutzen und Funktionieren der Anlagen besteht. Die Anlagen können durch die Hansestadt Wipperfürth auch jederzeit vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, z.B. bei Frost, Hochwassergefahr oder Defekt.

§ 7

Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung der Stellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Hansestadt Wipperfürth nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder seiner Bediensteten / beauftragten Personen nachgewiesen wird. Die Hansestadt Wipperfürth haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage oder der Abwasserentsorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Die Hansestadt Wipperfürth haftet nicht für eine eventuelle Lärmbelästigung durch Dritte. Darüber hinaus haftet die Hansestadt Wipperfürth nicht für den Verlust von Wertgegenständen, durch z.B. Einbruch oder Diebstahl. Eine Haftung für Schäden am Wohnmobil wird ebenfalls ausgeschlossen.

Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.

2. Der Nutzer haftet der Hansestadt Wipperfürth gegenüber für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an der Platzeinrichtung inklusive der Ver- und Entsorgungsanlagen.

§ 8

Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Hansestadt Wipperfürth die Benutzung der Wohnmobilstellplätze untersagen.

Wird ein Parkschein nicht gelöst, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und es wird eine pauschale Stellplatzgebühr in Höhe von mindestens 20,00 Euro (bei Stellplätzen ohne Ver- und Entsorgungseinrichtungen) und mindestens 32,00 Euro (bei Stellplätzen mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen) pro Tag nachberechnet. Wird ein Fahrzeug widerrechtlich ohne Parkschein abgestellt oder in einem anderen Punkt gegen die Nutzungsordnung verstoßen, kann das Fahrzeug auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

2. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen § 3 dieser Satzung den Stellplatz oder seine Einrichtungen nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein oder entgegen § 4 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9

Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten oder beauftragten Personen der Hansestadt Wipperfürth ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung den Platz zu räumen nicht nach, ist die Hansestadt Wipperfürth berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende *Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Nutzung von städtischen Wohnmobilstellplätzen auf dem Stadtgebiet und über die Erhebung von Nutzungsgebühren* wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 18.03.2026

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin



(Anne Loth)
- Bürgermeisterin -

.....

Aushang vom 24.3.26 bis 30.3.26